

Beamtenversorgung, keine Kürzung (Quotelung) von Ausbildungs- und Zurechnungszeiten bei früherer Teilzeitbeschäftigung

Nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind dienstliche Ausbildungszeiten und Studienzeiten in einen bestimmten Umfang ruhegehaltfähig und erhöhen das Ruhegehalt. Demselben Zweck dienen Zurechnungszeiten, die Beamtinnen und Beamten gutgeschrieben werden, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit pensioniert werden. Bei Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung in der aktiven Dienstzeit werden diese Ausbildungs- und Zurechnungszeiten allerdings mit einem Kürzungsfaktor belegt. Diese Quotelung erfolgte im Verhältnis der Teilzeitzeiträume zu den Vollzeitzeiträumen, das heißt trotz voller notwendiger Ausbildung wurde dann nur ein Teil auf die Versorgung angerechnet und nicht der sonst höchstmögliche Umfang.

In einem von der GEW Landesrechtsschutzstelle Hessen betreuten Pilotverfahren hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass diese Vorschriften nicht mehr anzuwenden sind, weil sie gegen den europarechtlichen Grundsatz der Entgeltgleichheit verstoßen (BVG 2 C 72.08 vom 25. März 2010). Damit ist auch in Baden-Württemberg geklärt, dass diese Vorschriften ab sofort bei der Versorgungsfestsetzung nicht mehr angewendet werden dürfen. Der GEW Rechtsschutz in Baden-Württemberg hat deshalb seit Jahren GEW-Mitglieder aufgefordert ihre Versorgungsfestsetzungsbescheide von der zuständigen GEW-Rechtsschutzstelle prüfen zu lassen. Von der Quotelung betroffene Kolleginnen und Kollegen werden seit Jahren betreut und fristwahrende Rechtsverfahren wurden eingeleitet. Betroffene Mitglieder, die sich diesem Verfahren angeschlossen haben, erhalten absehbar die Neufestsetzung ihrer Versorgung. Nicht angefochtene Bescheide sind leider bestandskräftig und können jetzt nicht mehr angefochten werden.

Damit ist jetzt auch im Bereich der Beamtenversorgung durch den GEW-Rechtsschutz durchgesetzt, dass zwar Teilzeitzeiten selbst nur anteilig nach dem Beschäftigungsumfang berücksichtigt werden dürfen. Bereits in früheren Verfahren konnte erreicht werden, dass weitergehende Teilzeitabschläge zunächst für ab 1992 genehmigte Teilzeit, später in weiteren Verfahren auch für vorher genehmigte Teilzeit rechtswidrig waren und nicht mehr angewendet werden. Jetzt konnte der GEW - Rechtsschutz in vielen bundesweit geführten Verfahren auch die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Kürzung der Ausbildungs- und Zurechnungszeit bei Teilzeit erreichen. Die Diskriminierung von Teilzeitbeschäftigten bei der Beamtenversorgung konnte damit beseitigt werden.

Alfred König
GEW Landesrechtsschutzstelle